### **Landesbibliothek Oldenburg**

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 40. (17. Mai 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter ersicheint am Mittwoch und Sonnabend auf einem halben Bogen. Alle Bosterpebitionen nehmen die Besorgung der Bestellungen umb Einsendung bes Pranumerations preises unfrankirt an.

# Der Streiter

## für die Homöopathie.

Der Pränumerastionspreis ist für die Abonnenten in der Stadt, frei ins Hand, 36 Gr., für die auswärtigen incl. Pöstsporto's 38 Gr. Cont.
— vierteljährig.

#### Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung für Jeden.

№ 40.

Sonnabend, Mai 17.

1851.

#### Archiv über Plate's Ruren.

Protokoll Ur. 73. 3m Jahre 1848 im August befiel mich, in Folge eines falten Trunfe, eine fchwere Rrantheit, wovon ich zwar burch arztliche Gulfe balb wieder befreit wurde, die aber eine bleiche Befichts= farbe und eine große Schwache bei mir gurudließ. Im December beffelben Jahre ftellten fich an mehren Stellen meines Rorpers Geschwure ein, bie bald fo bosartig wurden, baß ich wieder arztliche Gulfe in Unfpruch nehmen mußte; ich konnte aber nicht fo balb bavon befreit werben. Zwei Jahre und brei Monate habe ich bas llebel gehabt, mahrend welcher Zeit verschiedene Aerzte an mir herum gedoctert haben, ohne baß ich auch nur im minbeften Befferung verfpurt hatte. Der eine Doctor fcmitt mir bie Gefdmure, ber andere ver= fdrieb mir Etwas bagegen aus ber fostbaren Apothete, aber meine Leiden wollten fein Ende nehmen, fie ver= mehrten fich im Gegentheil noch bedeutend, indem ich vor etwa 8 Wochen sehr schwer erkrankte. Da ich nun hinlanglichen Grund hatte, von der Runft ber allopa= thifden Merzte feine Beilung zu erwarten, fo manbte ich mich auf Anrathen meines Nachbarn an ben be= rühmten Sombopathen August Plate gur Gruneburg. Meine Krankheit ließ es nicht zu, felber zu ihm gu geben und ihn um Gulfe gu bitten, beshalb übernahm bies mein Nachbar fur mich. Nach vielem Bitten hatte herr Plate ihm, nachdem er fich burch die Schilbe= rung meiner Rrantheit von beren Charafter in Rennt= niß gefest, 6 Bulverden fur mich mitgegeben und babei geäußert: meine Krankheit sei baburch entstanben, baß die Geschwüre nach Innen gegangen seien, wovon ich benn auch nach Berbrauch des fünften und sechsten Bulvers vollkommen überzeugt wurde. Nach Berbrauch von zehn Pülverchen bin ich von allen meinen Uebeln befreit und besinde mich jeht so gesund und wohl, wie ich es in drittehalb Jahren nicht gewesen bin. In Worten läßt sich der Dank, den ich dem eblen Menschenfreund August Plate schuldig bin, nicht ausdrücken; er hat mir das Leben erhalten und die Gesundheit wiedergegeben. Möge ihm der himmel bafür lohnen!

Meerfirchen 27. April 1851. Diedrich Chriftian Schröber.

#### Bermischtes. mind rad fingl

Ueber das Necht der homöopathischen Aerzte ihre Arzneimistel selbst zu bereiten und den Kranken zu reichen; mit Rücksicht auf die preußischen Gesetze erörtert von einem practischen Juristen.

Denn Recht muß boch Recht bleiben. Bf. 94, 15.

#### Bormort.

Durch ein anhaltenbes Leiben gezwungen, arztliche hülfe nachzusuchen, habe ich nach einer langwierigen und mannigfaltigen allopathischen Kur, mich genöthigt gesehen, endlich auch mit ber hombopathie einen Bersuch



zu machen, und so habe ich burch eigene Erfahrung an mir felbst die große Verschiedenheit dieser beiben Heilmethoben einigermaßen kennen gelernt. Ich habe mich babei zugleich von der Sigenthümlichkeit des ho= möopathischen Heil-Verschiens, im Gegensaß gegen die Allopathie, näher zu unterrichten gesucht, und je mehr ich hierüber gelesen und erfahren, und namentlich an mir selbst erfahren habe, desto mehr ist mein Interesse für diese neue Heilart gestiegen.

Da nun bei bieser neuen heilkunst die eigenthumliche Art der Arzenei-Bereitung eine so ganz besondere
Sorgfalt und Genauigkeit ersordert, und da das von
den homsopathischen Aerzten in Anspruch genommene,
ihnen aber von mehreren Seiten bestrittene Recht, ihre Arzneimittel selbst bereiten und vertheilen zu durfen,
für das Bestehen und Gedeihen dieser heistunst von
der größten Bedeutung ist, so zog mich — als Juristen — diese Rechtsfrage mit doppeltem Interesse an,
und es veranlaßten mich mein äußerer Beruf und meine
Theilnahme für diese heilfunst, die Frage: ob jenes
Recht den Aerzten zustehe oder nicht, nach den Preußischen Landesgesesen näher zu prüsen.

Auf diese Beise find die hier überreichten Blätter entstanden, durch welche ich auch meinerseits ein geringes Scherstein zur Förderung der guten Sache beitragen wollte.

Berlin, im Februar 1833.

Der Berfaffer.

#### Einleitung.

Seitbem ber Grünber ber homsopathischen heiltunft, ber hofrath Dr. hahnemann, die Arzneismittel, welche bei bieser neuen heilmethode gebraucht
werden, auf die von ihm ersundene eigenthümliche Weise bereitet, und den Kranken selbst gereicht, hat es
nicht an mannigkachem Widerspruch der Apotheker gefehlt, welche sich hiedurch in ihren Brivilegien, wonach
ihnen das ausschließliche Recht der Arznei-Bereitung
zusiehe, gekränkt wähnten. Ja, dieser Widerspruch
der Apotheker war sogar die Beranlassung, daß er die
Stadt seines früher reich gesegneten Wirkens, Leipzig,
verließ, und nach Köthen hinzog, wo ihm das Recht
der eigenen Arznei-Bereitung unbeschränkt zugestanden
wurde.

Ginen ähnlichen Rampf mit ben Apothefern haben auch bie meiften feiner Schuler und Anhanger und

späteren homöopathischen Aerzte zu bestehen gehabt, und bei ber jest immer zunehmenden Berbreitung, und immer größeren Anerkennung seiner Heilmethode wird auch bieser Conslict ber homöopathischen Aerzte mit ben Apothekern immer bedeutender.

Es scheint beshalb nicht unwichtig, biese Rechtsfrage: ob bie homsopathischen Aerzte bie Befugniß haben, ihre heilmittel selbst zu bereiten, und ben Kranken zu reichen,

ober: ob die Apotheker auch auf die Zubereitung und ben Berkauf diefer Arzneimittel ein ausschließ= liches Recht haben,

naber zu erörtern.

Zwar ist bieser Gegenstand von Andern\*) gründlich erwogen, allein theils ist der Streit noch immer nicht geschlichtet, und daher kann es nicht überstüssig sein, daß sich noch mehrere Stimmen hierüber vernehmen lassen, theils waren diesenigen, deren Urtheile bisher bekannt gemacht worden, von einem allgemeinen Gestichtspunkte ausgegangen, oder hatten eine fremde Gesetzgebung ihrer Erörterung zum Grunde gelegt, und so erscheint eine Prüfung der vorgelegten Frage mit specieller Berücksichtigung der Preußischen Gesetze um so weniger entbehrlich.

Bei ber Ausübung ber heilfunde ist das Erkennen und heilen ber Krankheiten mit dem Bereiten und Darreichen ber erforderlichen heilmittel so enge und nahe verbunden, daß eine Trennung beider nur durch ganz besondere Berhältnisse herbeigeführt werden kann, während in ihrem Wesen die innigste Bereinigung und Berschmelzung mit einander liegt, welche sich immer wieder von neuem zeigen muß, sobald die trennenden Berhältnisse weichen. Es ist nun die Aufgabe der Gesetzebung, nicht willkührlich ein Recht zu sehen, sondern was nach den gegebenen Berhältnissen recht und billig ist, als eine allgemeine Norm auszusprechen. Auch die medicinal=polizeiliche Gesetzebung hat die Arznei=Bissenschaft in ihrer Ausübung nicht hemmen,



<sup>\*)</sup> Unmaßgebliches Gutachten über die Frage: "ob der Apotheferstand das Acht habe, auf die Kertigung oder das Darreichen
der homöspathischen Deilmittel Ausprach zu machen?" Ben einem
gerichtlichen Arzte. Archiv sier die bomösp. Heistlunkt Beb. 5, H.1;
Bag. 29. — Die Homöspathie von dem Standpunkte des Achtis
und ver Medeleinal-Polizie betruchtet von Dr. Albrecht, Abvorat in
Drechen. Drechen 1829. — Die Homöspathie in staatspolizier
rechtlicher Hinsich, von Dr. Titemann, K. Sächs, Hofe u. Justizrathe und geheimen Reservabar, Kitter u. Meißen 1829.

fonbern forbern, infonberheit burch Feststellung ber Rechte und Pflichten ber Merzte und Apothefer ben Mergten zu Gulfe fommen, zugleich aber auch bie Batienten möglichft vor Schaben bewahren follen\*).

#### Bon ber Entftehung bes Apothefer: Standes.

Bei ber einfachen Art und Beife ber Argnei = Be= reitung, welche in ben alteften Beiten bei ben Griechen, und nachher bei ben Romern ftattfand, waren es bie Mergte felbft, welche biefe Argneien bereiteten, und ben Rranten barreichten \*\*). Als aber nadher bie Bube= reitung ber Urgneien immer funftlicher und gufammen= gefester wurde, fanden fich verschiedene Sandler, welche ben Aerzten hulfreich gur Seite gingen, und fo lefen wir von aromatariis und pigmentariis (Gewürzframern, Schmint- und Farbehandlern), seplariasiis (bie mit fertigen Universalmitteln und bergleichen Pflaftern handelten), und medicamentariis (welche gusammen-gesette Arzneien zum Dienst ber Aerzte anfertigten). Die Aerzte bebienten sich biefer verschiedenen Sanbler, ohne beshalb bas Wefchaft ber Arznei-Bereitung gang aus ben Sanden gu geben, und auch von ben Argneien, welche jene bereitet, behielten fie boch ben Debit, und ben Bertrieb bei ihren Rranten.

Die arabischen Merzte, welche nach bem Berfall ber Griechen und Romer die berühmteften waren, bedienten fich vorzuglich einfacher Mittel, meiftens aus bem Ge= wachereich, und biefe bereiteten fie felbft.

Durch die Rreugzüge wurden die Schriften ber arabifchen und einiger griechischen Merzte in Guropa eingeführt, und zwar gunachft in Stalien und bann in Franfreich \*\*\*). In Stalien wurde gu Galerno die Argnei-Wiffenschaft öffentlich gelehrt, und bie bortige Schule ber Herzte fam balb fehr in Flor, und ihr hat man die Entftehung bes Apotheter=Befens im Occibent an banten \*\*\*\*). Es wurden nun diejenigen, welche bie Argneimittel aus bem Bemachereich, nach ber Urt ber arabifchen Merzte mit Buder einmachten, und welche aufammengefette Argneimittel verfertigten, confectionarii genannt; ihre Berfaufeladen hiegen stationes, und bas Waarenlager, worin die einfachen und gu= fammengefesten Arzneimittel aufbewahrt wurden, apotheca. Die Gewiffenlofigfeit vieler confectionarii bei Bereitung ber Arzneien, und bas unbefugte Ruriren von Quadfalbern verschiedener Art gab zu vielen bringenden Rlagen Anlag, und fo erließ ichon Konig

Roger I. von Sicilien im Jahr 1140 ein Befet, burch welches bas Prafticiren nur autorifirten Mergten ge= ftattet, biefe aber einer gewiffen Controlle unterworfen Gine vollständigere und burchgreifenbere Medicinal=Polizei wurde jedoch späterhin vom Kaiser Friedrich II. durch mehrere im Sahre 1231 erlassene Berordnungen eingeführt \*\*); durch welche sowohl über die Ausbildung und Brüfung der Aerzte, als auch über die Zubereitung und den Berkauf der Arznei= mittel bestimmte Borfchriften ertheilt wurden. Go wurde bas Gefchaft ber Arzuei = Bereitung wohl= habenden Mannern in einigen Stadten übergeben, benen wegen Roftspieligfeit bes Unternehmens ein Brivilegium fur ihre Stationen ertheilt wurde. Ueber eine jebe biefer Stationen murben zwei vereidete Mergte gefett, in beren Gegenwart, und nach beren Unweisung die Arzuei = Mischungen vorgenommen wurden. Bei biesen Mischungen murbe ein Recept= buch (antidotarium) benutt, welches bie Merzte gu Salerno burch ben berühmten Lehrer Nicolaus von Reggio, aus Calabrien gebürtig, hatten zusammen-tragen lassen. Die Arzneien wurden in gewissen Bortionen in Buchsen, Schachteln zc. versiegelt, mit Attefien ber Merzte, und zuweilen auch ber Dbrigfeit verseben und so auswärts verschieft, und bann von ben Materialisten und Gewürzfrämern an bie Aerzte und Andere verfauft. Die beutschen Materialisten fanben bei biefem Sandel ihren guten Bortheil, und man nannte fie gewöhnlich auch Apotheter, weil fie Apo= thefen, ober Borrathstammern von Medicinalwaaren hielten; baher wurden fpater bie wirklichen Upotheten jum Unterschiede von jenen : Medicin-Apotheten, ober Doctor-Apothefen genannt. Die beutschen Merzte, welche in Italien bie Arznei = Wiffenschaft erlernt hatten, erfannten fcmerglich, wie febr es in Deutsch= land an fichern Mebicinalmaaren fehlte. Die Mate= rialiften machten Bufate, verfälschten und verlängerten bie Arzneien, und bei ausbrechenden Rriegen und beim Stoden bes Sandels fehlte es gang an Urgneien, ober fie ftiegen außerorbentlich boch im Breife. Ge murbe beshalb bei ben deutschen Fürsten, und bei ben Magi-ftraten ber Stabte auf Anlegung von Apotheten, in benen bie Arzneien zu allen Zeiten ficher und frifch gu haben feien, gedrungen. Die erften Upotheter famen aus Italien, fie waren gwar meift Deutsche, hatten aber ihre Runft bort erlernt; fie wurden von den Magiftraten mit verschiebenen Freiheiten und Bor= gugen begnabigt, und auf alle Beije unterftagt. Durch Unlegung von Apothefen verloren nun die Materia= liften einen großen Theil ihres Berdienftes, und biefe legten beshalb ben Apothefern alle möglichen Sinder= niffe in ben Weg. Gie ichafften fich Apothefergefellen an, bie ihnen bie fonft aus Stalien verschriebenen

\*\*) Thomas ibid.

<sup>\*)</sup> Die Dispenstrfeeiheit ist später ben homdopath. Aerzten im Königreich Breußen bewilligt mittelst Kabinets Orbre vom 11. Juli 1843. Der Einfender.

\*\*) Dr. J. G. W. Moehlen, Geschichte der Wissenschaften in Marf Brankenburg, befonders der Arznei Wissenschaft, Berlin 1781. S. 372 u. s.

\*\*\*) Noehsen a. a. D. S. 271, 374 u. s.

\*\*\*\*) Chr. Thomasii dissert. de jure circa pharmicop. civit. (Th. dissert. Halae 1774. Vol. II., pag. 71.)

<sup>\*)</sup> Thomas l. c. pag. 71 sqq.

Medicamente gubereiten follten, und verfauften biefe bann eben fo mobifeil als die Apotheter. Go entftanb eine anhaltende Rivalität zwifden ben Materialiften und ben Apothefern, und jenen wurde, gur Begunfti= gung ber letteren, nicht allein bie Bubereitung und ber Berfauf von zusammengefesten Urzneimitteln, fonbern auch ber Berfauf fast aller einfachen Urzneien in gewiffen Maagen unterfagt, und fast alle alteren Medicinal-Berordnungen ermahnen diefes gegenfeitigen Streites, und fuchen bie Granglinie ber beiberfeitigen Befugniffe festzuseten. — Die erfte Upothete in Berlin, von welcher man fichere Nachrichten hat, ift bie eines gewiffen Sans Behender, welchem ber Magistrat 1488 ein Privilegium für sich und feine Erben ertheilte, und die Zusicherung gab, daß außer ihm fein andererer Apothefer bier wohnen, und auch fein anderer Rramer mit Apothefermaaren handeln dürfe \*).

In welchem traurigen Buftande bas Apothekermefen, fo wie bas gange Medicinalmefen noch in ben nachft= folgenden Sahrhunderten gewesen, fieht man aus dem Medicinal-Cbict vom 12. November 1685 \*\*), durch welches die Aufrichtung eines Collegii medici bestimmt

ward. Es beginnt mit ber Klage

"Rachdem aus der täglichen Erfahrung genugfam befannt, welchergestalt bin und wieder, fowohl in "ben Stabten, als auf bem Lande in Berfertigung "und Austheilung ber Arzneien und Ruren ber "Kranten große und höchft gefährliche Migbrauche "eingeriffen, wodurch nicht allein die von Gott gu nbes Menfchen Rugen und fonderbaren Erhaltung "offenbarte Argneifunft in fpottlichen Beracht und "Bilipendeng gerathen, fondern bie Leute auch gum "öftern um ihre Gefundheit und Wohlfahrt, ja um "Leib und Leben gebracht werben;" ic.

und es fcharft fodann bem neu errichteten Collegio medico "bie Abhulfe biefer Mangel und Ungelegen= beiten, und die fleißige Aufficht und forgfältige Beob= achtung bes Arzneimefens, und aller bagu gehörigen Berfonen" nachbrudlich ein. In Diefem Cbicte finbet

fich auch die Bestimmung : bag außer ben Apothetern niemanden erlaubt fein foll, Medicamente gu vertaufen, und zwar bei Bermeibung ernfter Strafe. (S. 11.) (Fortsehung folgt.)

Genaue Anweifung für Mutter gur Beilung der häutigen Graune ohne Argt. - Bon Dr. Arthur Luge, Praftifer ber reinen Somoopathie.

(S d) I u g.) noid formed malmorth

#### Bemerfungen.

Bei jebem fieberhaften Buftanbe, bei Site, Brofteln, Unruhe, Schlaflofigfeit, namentlich auch beim Bahnen ber Rinder, auch bei entzundeten Augen fann Aconit mit gutem Erfolge angewandt werben.

Man gibt zunächst 1 Streufügelchen, ober löft — bei anhaltenden Zufällen — einige in Waffer auf, wovon man bem Rinde etwa alle Stunden einen Theelöffel voll giebt, bis die Dige u. f. w. fcmindet.

Chamomilla ift noch anwendbar, wenn außer ben S. 155 Spalte 1 in ber Mitte bezeichneten Durch= fällen, Budungen und Rrampfe erfcheinen, bie auch fo oft Begleiter bes Bahnens find.

Rur muß babei aller andere Chamillengenuß, als Thee ober Mluftier, vermieben werben; wie überhaupt por bem unvernünftigen Chamillenthee=Trinfen gang gefunder Wöchnerinnen bringend gewarnt wirb.

Es ift nicht im mindeften übertrieben, wenn Dr. Bering fagt: "Es sterben in Deutschland jahrlich mehr Rinder an Chamillenthee als am Scharlach= fieber. "Taufende werben dadurch umgebracht, weil namentlich ftarter Chamillenthee, ober auch ichwacher in Menge genoffen, Rrampfe, Budungen und Bufalle aller Urt eben fo ficher hervorbringt, wie Chamille in bochfter Berdunnung, alfo in bo= moopathifder Gabe, biefelben beilt.

Findet man ein Kind in Krampfen und Budnngen burd Chamillenthee, so gebe man ungefäumt einige Tropfen schwarzen Kaffee, der die Wirkung der Chamille aufzuheben im Stande ist.

Die zu biesem Buchlein: Anweifung für Mutter zur Beilung ber hautigen Braune ohne Arzt, gehörige Zugabe, ein Käsichen mit 5 Kläschen Arzneien, sind in der Decilliontel=Berbünnung, deren ich mich selbst täglich bei meiner Praris bediene. Das Käsichen ist — damit es unberührt in jedes Eigenthümers hände gelange, — durch ein Siegel mit meinem Ramen verschloffen.

toppen ic."
) Myl. Corp. const. March. V. 4. Pag. 13.

Rebacteur : Bilhelm Calberta.

Drud von Beinrich Rleffer in Olbenburg.



<sup>\*)</sup> Mochsen a. a. D. S. 379. In bem von bem Kurfürsten Johannes bestätigten Privilegis heißt es: "Wir Bürgermeister u. Rathmann Old u. New ber Settle Berlin u. Goln an
ber Spree bekennen openber mit bissen Brive ie. So wy Johannes
Jehnder te einem Apenber my genahmen hebben, verseriven u. seggen
em u. seinen erven by tho In u. Graft bisse Prives, u. bewis

kan lie erwen liste Sprakken infakten u. kafaten werken willen bee u. fine erven folfe Apotefen inhebben u. befutten werben, willen wy noch unfe nafommen teinen andern Apotefer up nehmen, od feinen allbir nicht behußen noch wahnen latten, od willen my noch unse nafommen nicht gestatten, bat einich framer, bee ju Immobner ober Gaft einich confect ober geferwet Waß (Wachs) noch feinerlet, bat to ber Apotheten boneth u. gehöret, feile soll hebben noch ver-